

Bundessozialgericht
Az.: 3 RK 106/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 22. Juni 1973

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat
auf die mündliche Verhandlung vom 22. Ju-
ni 1973 hin durch den Vorsitzenden Richter
Dr. L a n g k e i t , die Richter
S p i e l m e y e r und Dr. H e i n z e
und die ehrenamtlichen Richter
Dr. S c h m i d t und V o g t
für Recht erkannt:

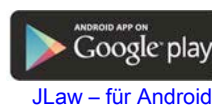
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 27. Ok-
tober 1971 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Rückzahlung der von ihm zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) für die Zeit vom 14. Februar 1969 bis zum 31. Juli 1970 entrichteten Beiträge.

Vom 14. Februar 1966 bis zum 23. Januar 1969 hatte der Kläger für 78 Wochen Krankengeld von der Beklagten bezogen. Da er weiterhin arbeitsunfähig krank war, erhielt er seit dem 14. Februar 1969 - mit Beginn eines neuen Drei-Jahres-Zeitraumes (§ 183 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO -) - erneut Krankengeld. Auf Grund eines am 22. Februar 1968 gestellten Rentenanspruchs erhielt der Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. August 1970 an (Vergleich vor dem Landessozialgericht - LSG - Hamburg vom 26. November 1970).

Die Beklagte führte ihn seit dem 24. Januar 1969 als beitragspflichtigen Rentenbewerber i.S. des § 315 a RVO und zog vom Kläger von diesem Zeitpunkt ab Beiträge zur Krankenversicherung ein. Den Antrag des Klägers auf Rückzahlung der von ihm für die Zeit vom 14. Februar 1969 bis 31. Juli 1970 gezahlten Beiträge lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 29. Oktober 1970 ab. Nach erfolglosem Widerspruch hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte zur Beitragsrückzahlung verurteilt. Die Berufung der Beklagten hat das LSG mit Urteil vom 27. Oktober 1971 zurückgewiesen: Der Kläger habe als Arbeitsunfähiger keine Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten brauchen (§ 383 Abs. 1 Satz 1 RVO i.V.m. Abschn. I Nr. 6 c) des Erlasses des Reichsarbeitsministers - RAM - vom 2. November 1943, AN S. 485). Die Ausnahme des Abs. 3 aaO betreffe nur die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO bezeichneten Versicherten, aber nicht die nach

- 3 -



- 3 -

§ 315 a Abs. 1 Satz 1 RVO Formalversicherten.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte die falsche Auslegung des § 383 Abs. 3 RVO: Unter diese Vorschrift fielen auch die nach § 315 a RVO als Mitglieder geltenden Personen. Die der Krankenversicherung nach § 315 a RVO angehörenden Rentenbewerber seien als Versicherte i.S. des § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO anzusehen und könnten daher keine weitergehenden Rechte als diese haben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Urteile des LSG Hamburg vom 27. Oktober 1971 und des SG Hamburg vom 28. April 1971 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt,

die Revision der Beklagten gegen das Urteil des LSG Hamburg vom 27. Oktober 1971 zurückzuweisen.

Er beruft sich auf die Gründe des angefochtenen Urteils.

II

Die Revision ist unbegründet. Zu Recht sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, daß der Kläger Anspruch auf Erstattung der von ihm für die Zeit vom 14. Februar 1969 bis 31. Juli 1970 zur KVdR entrichteten Beiträge hat.

Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil offen gelassen, ob die am 23. Januar 1969 - mit Beendigung der Krankengeldzahlung (vgl. § 311 Satz 1 RVO i.V.m. Abschn. I Nr. 6 a

- 4 -



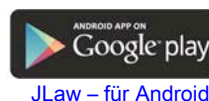
- 4 -

des schon genannten Erlasses des RAM vom 2. November 1943) - erloschene Mitgliedschaft mit Beginn der zweiten Dreijahresfrist (§ 183 Abs. 2 Satz 1 RVO) am 14. Februar 1969 wiederaufgelebt ist. Auch der erkennende Senat läßt diese Frage auf sich beruhen, da der Kläger jedenfalls auch dann Anspruch auf Erstattung der von ihm in der umstrittenen Zeit entrichteten Beiträge hat, wenn er während dieses Zeitraums nur als Mitglied nach § 315 a Abs. 1 Satz 1 RVO gegolten hat. Wie der Senat in seiner Entscheidung vom 27. August 1965 - 3 RK 6/65 - (BSG 23, 293, 295) ausgeführt hat, beginnt eine Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO gemäß § 306 Abs. 2 RVO mit der Stellung des Rentenanspruches, aber nur dann, wenn insbesondere die Voraussetzungen für den Rentenbezug gegeben sind. Da die Frage, ob die Voraussetzungen für den Bezug der Rente gegeben sind, erst nach Abschluß des Rentenverfahrens beantwortet wird, greift in der Zwischenzeit zur Sicherstellung des Rentenbewerbers § 315 a RVO ein. So ist der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 27. April 1966 - 3 RK 10/62 - (SozR Nr. 3 zu § 315 a RVO) davon ausgegangen, daß die Formalversicherung nach § 315 a RVO ab Rentenanspruch einsetzt, obwohl erst mit der Jahre später erfolgten Klagerücknahme feststand, daß die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente nicht gegeben waren (vgl. auch die Entscheidungen vom 23. Juni 1972 - 3 RK 73/70 - in SozR Nr. 5 zu § 315 a RVO und vom 23. Februar 1973 - 3 RK 13/71 -; nicht veröffentlicht). Erst wenn durch bindende oder rechtskräftige Entscheidung über den Rentenanspruch geklärt ist, ob und für welche Zeit die Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllt sind, wird der Rentenbewerber vom Beginn der Rente an zum Versicherten nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO. Erst mit diesem Zeitpunkt setzt auch die Verpflichtung des Trägers der Rentenversicherung zur Beitragsentrichtung ein (§ 381 Abs. 2 RVO); dem entspricht der Anspruch des Versicherten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

auf Erstattung der Beiträge für die Zeit vom Beginn der Rente bis zur Zustellung des die Rente gewährenden Bescheids (§ 381 Abs. 3 Satz 3 RVO). Für die Zeit bis zum Beginn der Rente gilt der Rentenbewerber - nachdem geklärt ist, daß er die Voraussetzungen für den Rentenbezug insoweit nicht erfüllt - als Mitglied nach § 315 a RVO mit der Folge, daß die von ihm entrichteten Beiträge (§ 383 Abs. 3 Satz 2 RVO) grundsätzlich nicht erstattet werden (arg. Satz 3 aaO).

Dieser Grundsatz erfährt jedoch bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten eine Ausnahme. Nach § 383 Abs. 1 Satz 1 RVO i.V.m. dem schon genannten Erlass des RAM vom 2. November 1943 sind bei Arbeitsunfähigkeit so lange keine Beiträge zu entrichten, als die Kasse dem Versicherten Krankengeld zu gewähren hat oder Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf § 383 Abs. 3 RVO als Ausnahme von der Ausnahme. Diese Vorschrift gilt nur für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten. Zu diesem Personenkreis aber gehört der Kläger, wie dargelegt, erst mit Beginn der Rente; für die Zeit von der Renten Antragstellung bis zum Beginn der Rente ist er Formalmitglied nach § 315 a RVO.

Daß die genannte Vorschrift strikt wortlautgetreu angewendet werden muß und nicht etwa auf Formalversicherte entsprechend angewendet werden kann, folgt aus ihrem Zweck. In dem Entwurf eines Dritten Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der RVO (BT-Drucks. II/1234 S. 12, Anm. zu Art. 1 Nr. 30, betr. Anfügung eines neuen Absatzes 3 zu § 383 RVO)

- 6 -



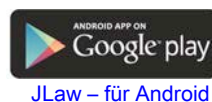
- 6 -

heißt es: "Die Vorschriften über Beitragsfreiheit bei Arbeitsunfähigkeit und Schwangerschaft gelten nicht für die versicherten Rentner, da die für diese Regelung maßgebenden Gründe bei ihnen nicht vorliegen". In der Tat bestand kein Grund, bei arbeitsunfähigen Rentenbeziehern Beitragsfreiheit vorzusehen, da nach § 381 Abs. 2 RVO nur der – nach Auffassung des Gesetzgebers leistungsfähige – Träger der Rentenversicherung als Beitragszahler in Frage kommt. Anders ist es bei den Rentenbewerbern. Sie müssen die Beiträge selbst aufbringen (§ 381 Abs. 3 Satz 2 RVO). Hier besteht, wie bei den noch im Arbeitsleben stehenden Versicherten (§ 383 Abs. 1 Satz 1 RVO), ein soziales Bedürfnis für die Befreiung von der Beitragszahlung, wenn ihnen Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt wird. Dies zeigt ein Vergleich der wirtschaftlichen Situation der Rentenbezieher mit der der Rentenbewerber bei Gewährung von Krankengeld oder Krankenhauspflege. Diese sind bei Arbeitsunfähigkeit wie die noch im Arbeitsleben stehenden Versicherten für die Bestreitung ihres Lebensunterhalts regelmäßig im wesentlichen auf das Krankengeld angewiesen, das als Nettobezug so bemessen ist, daß davon keine Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet werden. Auch bei ihnen greift daher die dem § 383 Abs. 1 RVO zugrunde liegende Schutzfunktion durch, daß solche Versicherten für die Dauer ihres auf den Krankengeldbezug beschränkten Einkommens von der für sie unzumutbaren Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge freigestellt sind (ebenso Schmatz-Pöhler, Die Rentnerkrankenversicherung, 2. Aufl., § 383 Anm.; a.A. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand: 15. 4. 1973 S. 372 c; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Stand: November 1972, § 383, Anm. 5; Jantz, Krankenversicherung der Rentner, Stand: 10. 4. 1970, § 383 Anm.).

Ob bei arbeitsunfähigen Rentenbewerbern mit Anspruch auf Krankengeld die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vornherein entfällt, d.h. § 381 Abs. 3 Satz 2 RVO wegen § 383 Abs. 1 Satz 1 RVO nicht anwendbar ist, braucht in diesem Fall nicht entschieden zu werden. Für die genannte Auffassung spricht die Erwägung, daß der Rentenbewerber in jedem Fall, unabhängig vom Erfolg seines Rentenanspruchs und der Festsetzung des Rentenbeginns im Ergebnis von der Beitragslast freigestellt werden muß. Andererseits wäre zu berücksichtigen, daß die Krankenkasse die Beiträge für den arbeitsunfähigen Rentenbewerber dessen Rentenanspruch sich später als begründet erweist, erst nach Abschluß des Rentenverfahrens vom Träger der Rentenversicherung und nicht schon während des Rentenverfahrens vom Rentenbewerber erhielt. Im vorliegenden Fall stellt sich diese Frage nicht, weil die Beiträge vom Kläger erhoben wurden und sein Erstattungsanspruch jedenfalls begründet ist.

Die Revision der Beklagten war somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

